

Der Grund hierfür besteht hauptsächlich darin, daß die Deputationsmajorität glaubt, es sei bei diesen Staatsdienerclassen nur hauptsächlich auf die gestiegenen Wohnungs- und Brennmaterialienpreise Rücksicht zu nehmen.

Die Minorität beantragt:

statt „200 Thlr.“ zu setzen 300 Thlr.“

Schließlich empfiehlt die Gesamtdeputation, welcher eventuell auch der Abg. Fahnauer beitrifft, zu beschließen:

die Gehalte der Minister, mit Ausnahme des Kriegsminister, um je „500 Thlr.“ zu erhöhen.

Nach diesen Vorschlägen wird aber der Bedarf möglicherweise etwas höher, als oben angegeben, ausfallen. Dies genau zu übersehen, wird jedoch erst nach Durchberathung der einzelnen Budgettheile möglich sein.

Da der Deputation nicht unbekannt geblieben war, daß hin und wieder Fälle vorgekommen sind, wo einzelnen Beamten die von den Kammern bewilligten Gehaltsätze nicht gegeben wurden, sie aber der Meinung ist, daß die für einzelne Stellen bewilligten Gehalte den betreffenden Inhabern solcher Stellen auch wirklich auszuzahlen sind, so erbat sie sich hierüber ein Gutachten der ersten (Verfassungs-) Deputation, welches wörtlich so lautet:

„Die geehrte zweite Deputation hat unsere Ansicht darüber zu erfahren gewünscht, ob die Staatsregierung das Recht habe, für gewisse Stellen bewilligte Gehalte dem betreffenden Inhaber der Stelle vorzuenthalten, oder ob dieselbe verpflichtet sei, den bewilligten Gehalt für die Zeit und Dauer der Bewilligung auszuzahlen.

Unsere Ansicht über diese Frage stehen wir nun nicht an, dahin auszusprechen, daß in allen den Fällen, wo die Bewilligung eines Gehalts ständischerseits einfach für eine speciell genannte Stelle in bestimmter Höhe erfolgt ist, dann auch die Staatsregierung dem Landtage gegenüber verpflichtet sei, dem zu dieser Stelle berufenen Beamten den Gehalt nach Höhe der bewilligten Summe zu gewähren und etwaige durch besondere Verhältnisse veranlaßte, mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 7. März 1835, die Verhältnisse der Staatsdiener betreffend, vereinbarte Abweichungen von dieser Verpflichtung der nächsten Ständeversammlung unter Darlegung der Gründe mitzutheilen, weil in allen solchen Fällen angenommen werden muß, daß für die ständische Bewilligung nicht blos die Füglichkeit der Gewährung des Geldpostens, sondern auch die Erwägung über die Verhältnißmäßigkeit der Höhe desselben zu den dafür geforderten Leistungen maßgebend gewesen sei.